



Satzung über die Erlaubnis und die Gebühren der Plakatierung auf öffentlichen Grundstücken sowie dem öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Starzach

Hierbei gelten unter anderem die Vorschriften aus § 14 der Polizeiverordnung der
Gemeinde Starzach.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde Starzach befinden
sowie für den öffentlichen Verkehrsraum. Diese Satzung trifft keine Regelungen für
Plakatierungen auf privaten Grundstücken.

§ 2 Erlaubnispflicht und Ablehnungsgründe, Widerrufung der Erlaubnis, Ruhen der Erlaubnis

- (1) Das Plakatieren der im § 1 aufgeführten Grundstücke bedarf einer Erlaubnis der
Gemeinde Starzach und ist nur im festgelegten zeitlichen und räumlichen Umfang der
Erlaubnis zulässig. Ausnahmen sind möglich.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder mit Auflagen oder
Pflichten erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der
barrierefreien Nutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Ebenso kann sie aus
Gründen des § 4 (3) dieser Satzung widerrufen werden.
- (3) Die Erlaubnis gilt nur für den beantragten Zweck. Sie kann nicht auf einen anderen
Veranstalter oder einen anderen Zweck übertragen werden.
- (4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits ohne Erlaubnis
öffentlich plakatiert hat, gegen die Festsetzungen des § 4 (3) dieser Satzung verstoßen
hat oder er bereits in der Vergangenheit Verstöße entsprechend dieser Satzung
begangen hat.
- (5) Die Gemeinde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn festgestellt wird, dass gegen die
Festsetzungen des § 4 (3) dieser Satzung verstoßen wurde oder es zu sonstigen
Verstößen entsprechend dieser Satzung kommt.
- (6) Die Erlaubnis kann ruhen, wenn der öffentliche Verkehrsraum anderweitig benötigt wird.
Z.B. im Falle einer Baustelleneinrichtung.



§ 3 Beschränkungen für das Anbringen und Aufhängen von Werbeträgern

- (1) Werbeträger dürfen nicht so angebracht werden, dass dadurch die Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird. Sie dürfen nicht auf Fahrbahnen angebracht bzw. aufgestellt werden und müssen einen ausreichenden Abstand zum Fahrbahnrand (mindestens 0,5 m) einhalten. Stehen Werbeträger auf Gehwegen, so ist eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m, auf Geh- und Radwegen von mindestens 2,00 m einzuhalten. Die Mindesthöhe der Unterkante des Plakates beträgt bei Gehwegen 2,00 m und im Falle eines Radweges 2,20 m.
- (2) Die Gemeinde Starzach kann die Erlaubnis aus Gründen der Verkehrssicherheit mit weiteren Auflagen und Bedingungen erteilen.

§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat den Antrag auf Plakatierung spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Plakatierung bei der Gemeinde Starzach schriftlich einzureichen. Der Antragsteller hat dabei den Zeitraum zu nennen, für den die Plakatierung beantragt wird. Der Antragsteller hat außerdem seine Kontaktdaten anzugeben und muss der Verwaltung mitteilen, wann die Plakate wieder abgenommen werden.
Die maximale ausschöpfbare Dauer einer Plakatierung beträgt 3 Monate. Diese maximale Frist soll grundsätzlich nur den wahlbezogenen Plakatierungen vorbehalten sein.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat mit Ablauf des zeitlichen Umfangs der Erlaubnis seine Plakate zu entfernen oder auf eigene Kosten entfernen zu lassen. Sollte der Erlaubnisnehmer innerhalb von einer Woche nach Ende des im Antrag genannten Abnahmedatums die Plakate nicht selbstständig wieder entfernt und entsorgt haben, so kann die Gemeindeverwaltung den Bauhof der Gemeinde damit beauftragen, die Plakate zu entfernen und zu entsorgen und dem Erlaubnisnehmer die entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- (3) Nicht zulässig ist Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitsgesetze, des Jugendschutzgesetzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, demokratiegefährdende, volksverhetzende, rassistische, gewaltverherrlichende oder gegen



Bevölkerungsminderheiten gerichtete Zwecke ist verboten. Dies gilt auch für Veranstaltungen von verbotenen Parteien und Vereinigungen sowie für Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde.

- (4) Produktwerbung darf auf Plakaten nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.

§ 5 Anzahl, Art und Orte der Anbringung sowie grundlegende Auflagen

- (1) Pro Ortsteil sind maximal 3 Plakate für die Bewerbung eines gleichen Zweckes erlaubt.
- (2) Plakate dürfen nur mit Kabelbindern angebracht werden. Das Anbringen mittels Klebeband ist nicht gestattet, da bei der Entfernung der Lack der Straßenlampe beschädigt werden kann.
- (3) Plakate dürfen nur auf vorgefertigten Plakatträgern (Holz oder Pappe) bzw. als Styroporplakate angebracht bzw. aufgestellt werden.
- (4) Die Plakate dürfen nicht in Verbindung mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen (Signalmasten usw.) gezeigt werden. Plakate, die trotzdem an Verkehrszeichenständern angebracht worden sind, werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.
- (5) Beim Anbringen oder Aufstellen von Plakaten ist darauf zu achten, dass durch die Werbetafeln keine Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen verdeckt oder sonstige Sichtbehinderungen ausgelöst werden. Dies gilt besonders in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen. Hier dürfen auch hinsichtlich des Fußgängerverkehrs die vorhandenen Sichtverhältnisse nicht eingeschränkt werden.
- (6) Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie nicht ohne weiteres von Passanten oder durch die Witterung losgerissen werden können.
- (7) Für Schäden oder Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar auf die Werbeanlagen zurückzuführen sind, haftet der Genehmigungsinhaber. Zur Deckung etwaiger aus derartigen Aktionen entstehenden Risiken wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (8) Vor Anbringung der Plakate an privaten Einrichtungen oder auf privaten Grundstücken ist die Zustimmung des Besitzers einzuholen.
- (9) **Das Plakatieren ist verboten:**
1. An Kirchenvorplätzen und im unmittelbaren Bereich von Friedhöfen
 2. Auf oder an Brücken
 3. An Bäumen und sonstigen Bepflanzungen
 4. An Buswartehallen, Fußgängerunterführungen, Schalt- und Signalschränken usw.



§ 6 Erhebung von Gebühren

Unabhängig von der Anzahl der Plakate und der Dauer der Plakatierung beträgt die Gebühr für eine erlaubnispflichtige Plakatierung **20,00 €**. Für die Versagung der Plakatierung beträgt die Gebühr 10,00 €.

Gebührenfrei sind Plakatierungen nur für Parteien, Wählervereinigungen o.ä., die in demokratischen Gremien vertreten sind bzw. kandidieren, wie z.B. Kreistag, Landtag, Bundestag, Europaparlament.

§ 7 Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erlaubnis oder Versagung der Plakatierung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitsdatums im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 8 Hinweis auf Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 ohne die Erlaubnis der Gemeinde Starzach eine Plakatierung auf einem Grundstück der Gemeinde Starzach durchführt.
 2. entgegen § 4 seinen Pflichten als Erlaubnisnehmer nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

Stand 17.01.2019



§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Thomas Noé, Bürgermeister

Starzach, 01.02.2019



Anlage 1 zur Plakatierungssatzung der Gemeinde Starzach

Antrag auf Plakatierung auf dem Gemeindegebiet Starzach

Schriftlich einzureichen spätestens 2 Wochen vor der Plakatierung bei:

Gemeindeverwaltung Starzach
 Hauptamt
 OT Bierlingen
 Hauptstraße 15
 72181 Starzach
gemeinde@starczach.de

Eingangsdatum: _____

Vom Antragsteller auszufüllen:

Veranstalter/ Vereinigung/ Gruppierung / Partei etc.	
Ansprechpartner	
Anschrift	
Telefon/ Handy	
Mail	

Hiermit beantrage ich eine Plakatierungsgenehmigung:

Grund / Veranstaltung/ Werbung für	
Bei Veranstaltungen: Letzter Tag der Veranstaltung	
Bei Veranstaltungen: Veranstaltungsort	
Zeitraum der beantragten Plakatierung	
Spätester Zeitpunkt zur Abnahme der Plakate (Endet spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung/dem Werbezweck)	

Mir ist bewusst, dass die Gemeinde Starzach bei Überschreitung der Abnahmefrist die Plakate abnehmen und entsorgen kann, und mir dies in Rechnung gestellt wird. Ich verpflichte mich, nicht mehr als die erlaubten 3 Plakate pro Ortsteil anzubringen. Mir ist bewusst, dass die Plakate nicht den Straßenverkehr oder den Fußgängerverkehr behindern dürfen. Die Satzung über die Erlaubnis und die Gebühren der Plakatierung auf öffentlichen Grundstücken sowie dem öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Starzach habe ich gelesen und akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift